



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3685
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

. März 2023

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 15. März 2023

TOP 09 Ausnahme von der Reduzierung der N-Düngung auf Grünland in mit
Nitrat belasteten Gebieten nach Landesdüngeverordnung
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/3462

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und
Weinbau am 15 März 2023 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den
beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 15. März 2023

TOP 9 Ausnahme von der Reduzierung der N-Düngung auf Grünland in mit Nitrat belasteten Gebieten nach Landesdüngeverordnung

Antrag der Fraktion FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/3462-

Anrede,

nach der geltenden, 2020 geänderten Düngeverordnung ist für die N-Düngung auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten der jährlich zu berechnende, betriebliche Stickstoff-Düngebedarf um 20 Prozent zu verringern. Diese Menge darf mit der Düngung nicht überschritten werden. Dies gilt allerdings nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamt-Stickstoff pro Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. Bekannt als „80 von 160 - Regel“.

Weiterhin gibt die Düngeverordnung eine Ausnahmemöglichkeit vor, um die N-Düngung auf Grünland in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht reduzieren zu müssen, sofern die Landesregierungen dies in ihrer Landes-Düngeverordnung zulassen und der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt unter 20 Prozent liegt. Die Begründung ist, dass die Grünlandbewirtschaftung selbst vermutlich zur Nitratbelastung beiträgt, wenn in einem mit Nitrat belasteten Areal ihr Anteil an der Gesamtfläche größer ist als 20 Prozent.

Neben Rheinland-Pfalz haben nur Bayern und das Saarland die beschriebene Ausnahmemöglichkeit in ihrer Landes-Düngeverordnung zugelassen. Allerdings liegen auch bei uns nicht in allen Grundwasserkörpern die Grünlandanteile unter 20 Prozent der Gesamtfläche. So betragen diese in den Grundwasserkörpern Hornbach in der Südwestpfalz sowie in denen der Eifel, nämlich Alf, Kyll 1 und 2, Nims und Sauer

2, jeweils über 20 Prozent, wodurch die Ausnahme dort nicht in Anspruch genommen werden darf.

Betriebe, die als mit Nitrat belastet ausgewiesene Grünlandflächen bewirtschaften, haben neben dieser Ausnahme auch weiterhin die jährlich neu wählbare Möglichkeit, die betroffenen Grünlandflächen um 20 Prozent unterhalb des Stickstoff-Bedarfs zu düngen, oder sie düngen nach der Regel „80 von 160“, jeweils im Durchschnitt der Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet. Für intensiv wirtschaftende Grünlandbetriebe mit hoher Milchleistung und hohen Ansprüchen an die Grundfutterleistung sind dies aber keine wirklichen Alternativen.

Anrede,

weiterhin muss nach der Düngeverordnung aber auch nachgewiesen werden, dass mit der Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist. Diese Anforderung wird in der Düngeverordnung nicht näher erläutert und wurde auch bundesweit nicht abgestimmt, weil die meisten Bundesländer von der Ausnahmemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

Um in den zulässigen Regionen die Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, d.h. die Stickstoff-Düngung auf den mit Nitrat belasteten Flächen nicht erheblich reduzieren zu müssen, und um den Nachweis zu führen, dass von diesen Flächen durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist, gelten in Rheinland-Pfalz bis auf Weiteres folgende Bedingungen für die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs der betroffenen Grünlandflächen:

1. Es muss eine vollständige Stickstoff-Düngebedarfsermittlung mit realistischen Ertrags- und Rohproteingehalts-Annahmen und korrekter Anrechnung der im Vorjahr ausgebrachten organischen Düngung sowie eine vollständige Dokumentation der Düngung vorliegen, wie es ein von Düngeverordnung vorgegebener, genereller Standard ist.
2. Es dürfen maximal 170 kg Stickstoff pro Hektar mit organischer Düngung auf jeder betroffenen Fläche aufgebracht werden, ebenfalls Standard der Düngeverordnung in mit Nitrat belasteten Gebieten.
3. Maximal 60 Prozent des Jahres-Stickstoff-Bedarfs dürfen zum ersten Aufwuchs gegeben werden, es sei denn, insgesamt werden nicht mehr als 80 kg verfügbarer Stickstoff pro Hektar gedüngt.

4. Die Anrechnung organischer Dünger erfolgt wie im Ackerland bzw. im Grünland ab 2025, d.h. Rindergülle und flüssige Gärreste werden mit mindestens 60 Prozent und Schweinegülle mit mindestens 70 Prozent Ausnutzung vom Gesamt-Stickstoff angesetzt.
5. Bei der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung ist eine der folgenden Möglichkeiten zu wählen, d.h. entweder werden die Leguminosenanteile im Bestand mit mind. 5 - 10 % angesetzt oder der Humusgehalt wird mit höher als 8 % angenommen

So ist weitgehend sichergestellt, dass die Zufuhr verfügbaren Stickstoffs geringer als die Stickstoff-Abfuhr mit dem Erntegut ist; einer Nitrat-Auswaschung wird damit vorgebeugt.

Die Berechnung und Dokumentation erfolgen idealerweise über unseren Excel-basierten Stickstoff-Düngeplaner ab Version 2.0 oder Vergleichbarem.

Weiterhin sind Betriebe, die von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, verpflichtet, vor einer Stickstoff-Gabe, die die 80 Prozent des ermittelten Stickstoff-Bedarfs überschreiten würde oder vor dem Überschreiten der „80 von 160“ die letztjährige Stoffstrombilanz an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu senden; entweder mit der Excel-Datei per E-Mail oder als Ausdruck per Briefpost.

Ohne die Einhaltung der beschriebenen Bedingungen zur Düngebedarfsermittlung und die Vorlage der Stoffstrombilanz kann die Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden.

Anrede,

wir hatten diese Ausnahmeregelung bereits 2021 eingeführt, hatten damals aber durch die Ausweisungsmethodik bzw. Modellierung der mit Nitrat belasteten Gebiete bedingt, kaum Grünlandflächen als mit Nitrat belastet eingestuft. Jetzt mussten wir aufgrund der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung von 2022 etwa 40.000 ha Grünland ausweisen, wovon mehr als 10.000 ha in Grundwasserkörpern mit Grünlandanteilen über 20 Prozent liegen.

Wir erhoffen uns mit dieser Ausnahmeregelung eine Erleichterung insbesondere für die betroffenen Grünlandbetriebe, die selbst nicht zur Belastung des Grundwassers mit Nitrat beitragen.

Und wir sind froh, die Ausnahme bei uns anbieten zu können, zumindest dort, wo es aufgrund der Grünlandanteile möglich ist.

Wir erhoffen uns Ergebnisse von zahlreichen Stoffstrombilanzen, die wir im Sinne der Landwirtschaft verwerten können, wie bei der Änderung der Stoffstrombilanzverordnung, bei der Mitgestaltung der Maßnahmendifferenzierung zur Düngeverordnung oder einfach nur zur Beschreibung der Intensität unserer Landwirtschaft.

Velen Dank!